



Hinweise: Verhandlungsladung

1) VERFAHRENSART

Die Entscheidung über die Verfahrensart ist unanfechtbar (vgl. §§ § 30 Abs. 3, 42 Abs. 2 Satz 1 RuVO/WDFV).

2) VERHINDERUNGSGRÜNDE

a) Für alle geladenen Personen gilt: Die namentlich genannten Personen haben persönlich zu erscheinen. Bei Verhinderungen ist dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Sportgerichts anzuzeigen; anderenfalls können die anfallenden Kosten einer Vertagung bereits aus diesem Grund dem Betroffenen unter Mithaftung seines Vereins auferlegt werden. Nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig entschuldigtes Fernbleiben kann darüber hinaus als unsportliches Verhalten geahndet werden (vgl. § 47 Abs. 4 RuVO/WDFV).

b) Zusätzlich gilt für Beschuldigte und Vereine:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend entschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten oder Beschuldigten, ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 47 Abs. 2 RuVO/WDFV).

3) VERTRETUNG DES VEREINS

Vereine haben einen gesetzlichen Vertreter zu entsenden. Andere Personen, die den Verein in dem Verfahren vor dem Sportgericht vertreten sollen, sind hierzu nur bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht befugt.